

KAPITEL 3 ETHIK-RICHTLINIEN UND RICHTLINIEN FÜR DIE BERUFSPRAXIS

3.4 Ethik-Richtlinien

3.5 Richtlinien für die Berufspraxis

3.5.1 Titel

3.5.2 Grundlegende Prinzipien der Werbung

3.5.3 Zum Umgang mit dem Markenzeichen – Richtlinien für die Verwendung des TA-Logos

3.5.4 Empfehlungen zur beruflichen Etikette

3.6 Das Ethik-Komitee der EATA

3.7 Das Vorgehen bei Beratung, Mediation und Schlichtung

3 ETHIK-RICHTLINIEN UND RICHTLINIEN FÜR DIE BERUFSPRAXIS

3.1 Ethik-Richtlinien

Die folgenden Ethik-Richtlinien wurden auf der Basis der maßgeblichen EATA- und ITAA-Erklärungen entwickelt und sollen die Mitglieder der nationalen Verbände über die ethischen Kriterien informieren, die für die Ausübung ihres Berufes verbindlich sind. Auch die Öffentlichkeit kann sich so ein Bild machen, welcher Berufsethos bei EATA-Mitgliedern erwartet werden kann.

Die Mitgliedschaft oder der Weiterbildungsvertrag des Mitglieds können durch die nationalen Verbände ausgesetzt werden, wenn ihr/sein Verhalten den Grundprinzipien, wie sie in den Richtlinien niedergelegt sind, nicht entspricht und wenn er/sie trotz Ermahnungen durch KollegInnen oder die nationale Gesellschaft nicht gewillt ist, dieses zu ändern.

In den Ethik-Kodizes der einzelnen nationalen und regionalen Organisationen können weitere Anforderungen niedergelegt sein, deren sich die KandidatInnen gewahr sein sollten.

- A.** Ein EATA-Mitglied ist der Achtung der Menschenwürde verpflichtet. Es wird erwartet, dass er/sie jedwede Form von Diskriminierung oder Unterdrückung mit seinem/ihrem Verhalten weder fördert noch billigend duldet.
- B.** EATA-Mitglieder sollen sich geringschätziger Äußerungen oder Anspielungen, die das Ansehen, die Qualifikation oder die Persönlichkeit anderer Mitglieder herabsetzen, enthalten; sie sollten sich ihrer Verantwortung als RepräsentantInnen der EATA und der Transaktionsanalyse, zumal wenn sie sich öffentlich äußern, bewusst sein. Offen und direkt geäußerte, objektive Kritik hingegen ist willkommen.
- C.** Es ist die vordringlichste fürsorgliche Pflicht der EATA-Mitglieder, die KlientInnen bestmöglich zu versorgen und weder absichtlich noch fahrlässig durch ihr Handeln Schaden anzurichten.
- D.** EATA-Mitglieder sollten bemüht sein, in ihren KlientInnen das Bewusstsein von Würde, Autonomie und persönlicher Verantwortlichkeit zu entwickeln, sowie deren Fähigkeit, von dort aus zu handeln.
- E.** Es gehört zu einer ethisch verantwortungsvollen Praxis der Transaktionsanalyse, dass ein EATA-Mitglied mit seiner Klientin/seinem Klienten nach entsprechender Vorinformation eine vertraglich festgelegte Arbeitsbeziehung eingeht und beide willens und in der Lage sind, den Inhalt des Vertrages zu erfüllen. Sofern ein/e KlientIn nicht in der Lage oder bereit ist, im Rahmen dieser vertraglichen Arbeitsbeziehung verantwortungsvoll zu handeln, muss das EATA-Mitglied die Beziehung lösen, ohne dass dem/der KlientIn dadurch ein Schaden entsteht.
- F.** Ein EATA-Mitglied wird die Beziehung zu seinen KlientInnen auf keinerlei Weise ausnutzen, weder finanziell oder sexuell noch auf sonst irgendeine Art und Weise. Sexuelle Beziehungen zwischen EATA-Mitgliedern und ihren KlientInnen, SupervisandInnen oder Trainees sind untersagt.
- G.** EATA-Mitglieder werden einen Vertrag nicht eingehen oder aufrechterhalten, wenn andere Aktivitäten oder Beziehungen zwischen sich und ihren KlientInnen diesen Vertrag gefährden könnten.

- H.** Die Beziehungen zwischen EATA-Mitgliedern und ihren KlientInnen sind definiert durch den jeweiligen Vertrag. Diese professionelle Beziehung endet mit Auslaufen des Vertrags. Bestimmte berufliche Verantwortlichkeiten bleiben jedoch auch nach Vertragsbeendigung bestehen. Dazu gehört unter anderem,
 - die vereinbarte Vertraulichkeit beizubehalten (Schweigepflicht),
 - die frühere Beziehung nicht zum eigenen Nutzen zu missbrauchen,
 - Vorkehrungen für die notwendige Nachbetreuung zu treffen.
- I.** Das Anbieten und Erbringen von Dienstleistungen durch EATA-Mitglieder für ihre KlientInnen und/oder Trainees geschieht in voller Verantwortung gegenüber den – und Wissen um die – Gesetze(n) des Staates und/oder Landes, in welchem sie arbeiten.
- J.** Mit dem Eingehen einer Arbeitsbeziehung muss für die KlientInnen auch ein geeignetes Umfeld geschaffen werden. Dazu gehören Vereinbarungen über die zu wahrende Vertraulichkeit (Schweigepflicht), der Art der Aktivität angemessene Vorkehrungen für die physische Sicherheit sowie die informierte Zustimmung – „informed consent“ – der KlientInnen zu etwaigen riskanten Verfahren.
- K.** Wenn EATA-Mitgliedern bewusst wird, dass persönliche Konflikte oder medizinische Probleme die vertragliche Beziehung beeinträchtigen könnten, müssen sie den Vertrag entweder auf eine professionell verantwortungsvolle Weise lösen oder sicherstellen, dass der/die KlientIn alle Information hat, die es braucht, um sich für oder gegen den Verbleib in dieser Beziehung zu entscheiden.
- L.** EATA-Mitglieder verpflichten sich, KollegInnen, von denen sie glauben, dass sie sich in einer ethisch nicht vertretbaren Art und Weise verhalten, darauf anzusprechen und, wenn es zu keiner Lösung kommt, den zuständigen Gremien zu melden.
- M.** EATA-Mitglieder, die in ihren Berufen die Transaktionsanalyse einsetzen, werden bemüht sein, sich in ihren Anwendungsfeldern auf dem Laufenden zu halten, indem sie beispielsweise Konferenzen und Seminare besuchen, in ihrem Fach schreiben und lesen sowie stets über die Interessen des Verbands Bescheid wissen.

3.2 Richtlinien für die Berufspraxis

Die folgenden Richtlinien finden die Zustimmung von ITAA und EATA.

3.2.1 Titel

- A.** Zertifizierte TransaktionsanalytikerInnen können folgende Titel tragen:
 - ZertifizierteR TransaktionsanalytikerIn (Beratung)
 - ZertifizierteR TransaktionsanalytikerIn (Pädagogik/Erwachsenenbildung)
 - ZertifizierteR TransaktionsanalytikerIn (Organisation)
 - ZertifizierteR TransaktionsanalytikerIn (Psychotherapie)

- B.** Zertifizierte TransaktionsanalytikerInnen, die qualifiziert sind, TA zu lehren oder zu supervidieren, oder die sich in Weiterbildung zu einer solchen Qualifikation befinden, können entsprechend die folgenden Titel tragen:
- LehrendeR und/oder SupervidierendeR TransaktionsanalytikerIn
 - LehrendeR und/oder SupervidierendeR TransaktionsanalytikerIn unter Supervision
- Das Anwendungsfeld wird ebenfalls angegeben.

3.2.2 Grundlegende Prinzipien der Werbung

- A.** Wer einen Weiterbildungsvertrag unterzeichnet hat, kann als Bezeichnung verwenden: „in Weiterbildung zum/zur TransaktionsanalytikerIn“ (Beratung, Pädagogik/Erwachsenenbildung, Organisation, Psychotherapie).
Andere Bezeichnungen sind nicht zulässig.
- B.** Die Begriffe „Transaktionsanalytische Gruppe“, „Transaktionsanalytische Behandlung/Beratung/Psychotherapie“ und ähnliche sind nur dann zu verwenden, wenn es sich bei dem/der Anbietenden dieser Dienstleistung um eineN ZertifizierteN TransaktionsanalytikerIn handelt.
- C.** Mitgliedschaftsstatus sowie Art und Stadium der Ausbildung sind – etwa auf Broschüren – eher auszuschreiben als mit Initialen abzukürzen, welche für Außenstehende kaum zu verstehen sind. Beispiele empfohlenen Gebrauchs sind: „Mitglied in der jeweiligen nationalen Organisation, in Weiterbildung“ oder „ZertifizierteR TransaktionsanalytikerIn“ oder „LehrendeR und SupervidierendeR TransaktionsanalytikerIn unter Supervision“.
- D.** Die Bezeichnungen „TransaktionsanalytikerIn (Beratung, Pädagogik/Erwachsenenbildung, Organisation, Psychotherapie)“, „LehrendeR und/oder SupervidierendeR TransaktionsanalytikerIn unter Supervision“ und „LehrendeR und/oder SupervidierendeR TransaktionsanalytikerIn (Beratung, Pädagogik/Erwachsenenbildung, Organisation, Psychotherapie)“ dürfen nur Mitglieder tragen, die sich qualifiziert und daher den entsprechenden Status erreicht haben.
- E.** Nur Lehrende und/oder Supervidierende TransaktionsanalytikerInnen unter Supervision und Zertifizierte Lehrende und/oder Supervidierende TransaktionsanalytikerInnen können eine TA-Weiterbildung anbieten, die von der nationalen Organisation, der EATA oder der ITAA anerkannt wird.
- F.** Aussagen, die die Zustimmung oder Anerkennung durch eineN bestimmteN LehrendeN andeuten, sind zu unterlassen: Der Gebrauch des Namens eines/einer Lehrenden zur Aufwertung des eigenen Status wird nicht als professionelles Verhalten erachtet.
- G.** Der Zusammenschluss mit jemandem aus einer anderen Mitgliederkategorie soll nicht dazu benutzt werden, um, etwa in einer Drucksache, den Anschein zu erwecken, das eigene Zertifikat läge in derselben Kategorie. Trainees mit einem Vertrag müssen, um deren Übereinstimmung mit den Richtlinien zu gewährleisten, ihre Werbung mit ihrem/ihrer MentorIn absprechen.
- H.** Es ist untersagt, mit Behauptungen zu werben wie „TA wird dein Leben verändern“, weil dies ein unseriöses Versprechen ist.

- I. Die Gesellschaften – EATA, ITAA, nationale Organisationen – unterstützen Individuen und nicht Produkte. Daher sollte Produktwerbung etwa für Bücher, Kassetten und T-Shirts von Lehr- und Weiterbildungsankündigungen sowie von Aussagen über den eigenen Mitgliedschaftsstatus getrennt gehalten werden.
- J. Der Begriff „Transaktionsanalyse“ darf nicht auf eine Weise verwendet werden, die nahe legt, dass eine der Gesellschaften einem Individuum oder einer Organisation ein besonderes Privileg oder eine Art Alleinvertretungsanspruch an der Transaktionsanalyse zuerkannt habe.

3.2.3 Zum Umgang mit dem Markenzeichen – Richtlinien für die Verwendung des TA-Logos

- Das TA-Logo – die drei übereinanderstehenden Kreise – ist das Markenzeichen der Internationalen Gesellschaft für Transaktionsanalyse. Es zeigt die zertifizierte Mitgliedschaft in der ITAA, EATA oder in anderen Organisationen an, welche sich alle wechselseitig anerkennen. Nur zertifizierte Mitglieder dürfen das Logo auf Briefpapier, Visitenkarten, Broschüren etc. verwenden.
- Alle drei Kreise sollen denselben Durchmesser haben und senkrecht übereinander stehen.
- In den Kreisen dürfen von oben nach unten ausschließlich die Großbuchstaben EL, ER und K stehen oder entsprechend die Begriffe Eltern-Ich, Erwachsenen-Ich, Kind-Ich.
- Andere Begriffe, die mit „EL-“, „ER-“ oder „K-“ anfangen, dürfen nicht von den Kreisen ausgehend dargestellt werden.
- Das TA-Logo darf nicht mit Symbolen kombiniert werden, die eine religiöse, politische, philosophische oder andere Bedeutung haben.

3.2.4 Empfehlungen zur beruflichen Etikette

- Weiterbildungsverträge mit Trainees, die bei anderen Lehrenden unter Vertrag stehen, sind erst nach einem angemessenen Verhandlungsprozess und nach einem korrekten Mentorenwechsel abzuschließen.
- Es ist nicht statthaft, anderen Mitgliedern WeiterbildungskandidatInnen oder KlientInnen abzuwerben.
- Die Verträge zwischen Mitgliedern und ihren KlientInnen oder von Mitgliedern untereinander haben klar und korrekt zu sein.
- Titel sollten der Form entsprechen, die in den EATA-Richtlinien für die Berufspraxis dargestellt wird. Dies betrifft sämtliche Anzeigen, Briefköpfe oder andere Werbung. Es sind weder andere Titel noch Kombinationen von Titeln zu verwenden. Wenn ein/e MentorIn KandidatInnen in einem Anwendungsbereich weiterbildet, für die er/sie nicht zertifiziert wurde, sollte das gesondert erwähnt werden – so wie jede von der ITAA oder EATA gewährte Ausnahme gesondert vom offiziellen Titel aufgeführt werden sollte.

3.3 Das Ethik-Komitee der EATA

Sämtliche Beschwerden werden jeweils direkt von den nationalen Organisationen bearbeitet. Zwar ist die EATA die Dachorganisation, über welche der/die Einzelne Mitglied ist in der EATA. Die einzelnen nationalen Organisationen haben jedoch ihre eigenen Ethik-Komitees, Kodizes und Verfahrensweisen – und die Verantwortung, über die Beachtung der Ethik-Richtlinien und die Wahrung der Professionalität zu wachen. Die Rolle des EATA-Ethik-Komitees ist es, in ethischen Fragen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

Das EATA-Ethik-Komitee

- definiert **Ethik-Richtlinien** und
- schreibt die **Charta für die Verfahren und Prinzipien** fest, welche für die angeschlossenen Organisationen **bindend** sind.

Das EATA-Ethik-Komitee bietet seinen nationalen Mitgliedern, den angeschlossenen nationalen Gesellschaften, seine Unterstützung an. Auf deren Wunsch bietet das EATA-Ethik-Komitee Folgendes an:

- **Beratung**
- **Mediation**
- **Schlichtung**

Einzelmitglieder können sich mit ethischen Fragen an das EATA-Ethik-Komitee wenden. Falls nötig nennt dies auch das Verfahren der Wahl.

3.4 Das Vorgehen bei Beratung, Mediation und Schlichtung

Alle Verfahren werden vertraulich behandelt. Wenn es nötig ist, etwas öffentlich zu machen, werden alle Parteien um Einverständnis gefragt.

A. Beratung

Nationale Gesellschaften und Einzelmitglieder können den/die VorsitzendeN des EATA-Ethik-Komitees zu Fragen der Ethik und entsprechenden Verfahrensweisen zu Rate ziehen. Dieser wird sich entweder selbst damit befassen oder ein anderes Mitglied des Ethik-Komitees mit der Aufgabe betrauen. Auf jeden Fall wird eine solche Anfrage vertraulich behandelt.

B. Mediation

1. Das Mitglied oder der Verband kontaktiert den EATA-Ethik-Vorstand brieflich, per E-Mail oder telefonisch und legt die Situation dar.
2. Der/die Vorsitzende hilft dem Mitglied oder der Gesellschaft, die Situation zu klären und herauszufinden, welche nächsten Schritte angemessen sind.
3. Falls nötig, nimmt der/die Vorsitzende mit Erlaubnis der ratsuchenden Partei zur Klärung der Situation Kontakt auch mit der anderen Partei auf, zum Beispiel wenn Informationslücken bestehen oder es Missverständnisse und Gerüchte gibt.

4. Wenn als Nächstes die Mediation käme, stellt der/die Ethik-Vorsitzende der EATA sicher, dass beide Seiten auch bereit sind, an der Mediation teilzunehmen.
5. Wenn das geklärt ist, schlägt der/die EATA-Ethik-Vorsitzende oder das EATA-Ethik-Komitee eineN MediatorIn vor. Beide Seiten müssen mit der Wahl des Mediators/der Mediatorin einverstanden sein.
6. Der/die Vorsitzende darf die Rolle des Mediators/der Mediatorin nicht übernehmen.
7. Beide Parteien sowie der/die MediatorIn und das EATA-Ethik-Komitee handeln einen klaren Vertrag aus über das Ziel, den Zeitrahmen, die Anzahl der Sitzungen und die Kostenaufteilung.
8. Wenn der Mediationsprozess beendet ist, informieren die Parteien und der/die MediatorIn den/die EATA-Ethik-VorsitzendeN schriftlich über das Ergebnis – mit einem Brief, den alle Parteien und der Mediator/die Mediatorin unterschrieben haben.
9. Falls das Ziel des Mediationsprozesses nicht in der vorgesehenen Zeit erreicht wird, informiert der/die MediatorIn den/die VorsitzendeN über den Stand der Dinge. DieseR soll dem EATA-Ethik-Komitee einen Vorschlag über die weiteren Schritte unterbreiten, z. B. eine Verlängerung der Mediation, oder als Alternative: Schlichtung oder eine nähere Untersuchung des Falls.
10. Das EATA-Ethik-Komitee wird dann den Vorschlag diskutieren und weitere Schritte beschließen. Wenn es mit der Verlängerung der Mediation einverstanden ist, wird ein neuer Vertrag ausgehandelt. Wenn es sich für eine andere Methode entscheidet, siehe oben (9.), wird das Komitee helfen, geeignete Personen für die Schlichtung zu finden – oder ein Komitee für die Untersuchung.

C. Schlichtungsverfahren

Typ A

Beide Parteien legen vertraglich fest, wer die Schlichtung machen soll. Der/Die Schlichtungsbeauftragte trifft dann eine Entscheidung, die von beiden Parteien akzeptiert werden muss.

Typ B

Jede Partei wählt eine Person als ihreN VertreterIn. Diese beiden einigen sich dann auf eine weitere Person als Schlichtungsbeauftragte. Die Entscheidung wird von diesen drei Personen getroffen und muss von den beteiligten Parteien akzeptiert werden.

Die Rolle des EATA-Ethik-Komitees im Schlichtungsverfahren

Das Komitee hilft bei der Suche nach einem/einer Schlichtungsbeauftragten und beim Formulieren klarer Verträge. Auch hält es detaillierte Angaben zum genauen Vorgehen bereit.

Nach Beendigung des Schlichtungsprozesses informieren die beteiligten Parteien und der/die Schlichtungsbeauftragte das Ethik-Komitee schriftlich über das Resultat – in einem Brief mit den Unterschriften aller Parteien und des Schlichtungsbeauftragten.

Schlichtung ist die letztmögliche Intervention, die vom EATA-Ethik-Komitee angeboten werden kann:

Es informiert die beteiligten Parteien, dass der Fall abgeschlossen und dass keine weitere Intervention mehr möglich ist.